

**Prüfungsordnung
für den postgradualen Studiengang
„Master Europäisches Wirtschaftsrecht
und Management –
Fokus Mittel- und Osteuropa“
der Fakultät Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften
der Universität Hamburg in Kooperation
mit der Staatlichen Universität
St. Petersburg und der
Andrássy-Universität Budapest**

Vom 12. Juli 2006

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 14. Dezember 2006 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 12. Juli 2006 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. September 2006 (HmbGVBl. S. 494) beschlossene Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Master Europäisches Wirtschaftsrecht und Management – Fokus Mittel- und Osteuropa“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

Diese Prüfungsordnung gilt für den von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg in Kooperation mit der Staatlichen Universität St. Petersburg und der Andrássy-Universität Budapest und dem International Center for Graduate Studies (ICGS) der Universität Hamburg angebotenen postgradualen Studiengang „Master Europäisches Wirtschaftsrecht und Management – Fokus Mittel- und Osteuropa“ (im Folgenden: „Studiengang“).

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 14 ff. verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Master Europäisches Wirtschaftsrecht und Management – Fokus Mittel- und Osteuropa“.

§ 2

Ziel des Studiengangs

Ziel des interdisziplinären Studiengangs ist es, hochqualifizierte Absolventinnen und Absolventen insbesondere eines betriebs-, sozial- oder rechtswissenschaftlichen Studiengangs an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule im Rahmen eines akademisch anspruchsvollen, interdisziplinär und international angelegten Studiengangs praxisnah auf den Gebieten des Europäischen Wirtschaftsrechts und Managements mit Schwerpunkt Mittel- und Osteuropa fortzubilden. Die Absolven-

tinnen und Absolventen des Studiengangs sollen damit gezielt auf eine international ausgerichtete Tätigkeit in Unternehmen, Organisationen, Forschungseinrichtungen und politischen Ämtern mit Bezug zu Mittel- und Osteuropa vorbereitet werden.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) Die wissenschaftliche Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg unter Mitwirkung der Staatlichen Universität St. Petersburg und der Andrássy-Universität Budapest.

(2) Die programmorganisatorische Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das International Center for Graduate Studies (ICGS) der Universität Hamburg.

(3) Es wird ein Programmausschuss gebildet. Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang;
- b) Festlegung der konkreten Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen;
- c) Einrichtung eines Zulassungs- und Prüfungsausschusses (gemäß § 4);
- d) Befassung mit Widerspruchsangelegenheiten;
- e) Entwicklung von Vorschlägen zur Änderung der Prüfungsordnung;
- f) Entscheidung über die Bestellung einer Studiengangsleiterin bzw. eines Studiengangsleiters (Program Manager) für die programmorganisatorische Durchführung des Studiengangs sowie deren bzw. dessen Bestellung.

(4) Dem Programmausschuss gehören an:

- a) je zwei volks- und betriebswirtschaftliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer,
- b) ein Mitglied des akademischen Personals,
- c) eine Studierende bzw. ein Studierender des Studiengangs; die Benennung dieses Mitglieds erfolgt nach Aufnahme des Studienbetriebs auf Vorschlag der Programmteilnehmer und -teilnehmerinnen und ist keine notwendige Voraussetzung für die Arbeits- und Beschlussfähigkeit des Ausschusses.
- d) Ist eine Studiengangsleiterin (Programmanager) bzw. ein Studiengangsleiter für den Studiengang bestimmt, nimmt diese bzw. dieser mit beratender Stimme an den Sitzungen des Programmausschusses teil.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 4 lit. a) bis d) werden durch die Fakultät entsandt. Der Programmausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Absatz 4 lit. a) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der Programmausschuss kann einzelne

Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Programmdirektor. Für die Mitglieder werden jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 4 lit. a) beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 4 lit. b) und d) beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 4 lit. c) beträgt ein Jahr.

(7) Der Programmausschuss kann in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben treffen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Ist eine Studiengangsleiterin (Programmanager) bzw. ein Studiengangsleiter bestellt, richten sich ihre bzw. seine Zuständigkeiten nach dieser Prüfungsordnung. Ist keine Studiengangsleiterin bzw. kein Studiengangsleiter bestellt, nimmt die bzw. der Vorsitzende des Programmausschusses diese Aufgaben wahr.

(9) Die Staatliche Universität St. Petersburg und die Andrassy-Universität Budapest bestellen aus dem Kreis ihrer Professoren bzw. Professorinnen jeweils einen Co-Programmdirektor bzw. eine Co-Programmdirektorin. Diesem bzw. dieser obliegt die besondere Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung sowie Durchführung des wahlweise in Budapest oder St. Petersburg zu absolvierenden letzten Trimesters des Studiengangs. Die Co-Programmdirektoren stimmen sich in allen wichtigen akademischen Fragen, insbesondere bei der Durchführung und der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, mit dem deutschen Programmdirektor bzw. der deutschen Programmdirektorin ab.

§ 4

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Programmausschuss und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

1. neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Programmausschusses zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

2. ein Mitglied der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist,

3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

(5) Der Zulassungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 4 Nummern 1 und 2. Das Mitglied nach Absatz 4 Nummer 3 kann nur als beratendes Mitglied mitwirken.

(6) Die Mitglieder und Stellvertreter des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Programmausschuss bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Zulassungs- und Prüfungsausschusses ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Programmausschusses (Programmdirektor). Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer stammen.

(7) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(10) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(11) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(12) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer Leistungen im Äquivalent von 240 Leistungspunkten nachweist durch

- a) ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in den Bereichen Wirtschafts-, Rechts-, Sozial- oder Geisteswissenschaften und
- b) überdurchschnittliche Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs (z.B. praktische Erfahrungen, Studienleistungen, wissenschaftliche Tätigkeiten, Veröffentlichungen usw.) vorweisen kann und
- c) in der Regel mindestens ein Jahr einschlägige qualifizierende Berufserfahrung nach dem Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gesammelt hat und
- d) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 4 der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) besitzt.

(2) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Zulassungsantrags.

§ 6

Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
- c) Hochschulabschlusszeugnis;
- d) Nachweis überdurchschnittlicher Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs;
- e) Nachweis der für Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. § 5 Absatz 1 lit. d);
- f) „Letter of Motivation“. In dem Motivationsschreiben soll die Bewerberin bzw. der Bewerber seine Entscheidungsgründe für den Studiengang zum Ausdruck bringen.
- g) Empfehlungsschreiben von Professoren oder Personen, die Auskunft über die bisherige akademische und berufliche Entwicklung geben können;
- h) gegebenenfalls sonstige Dokumentationen, aus denen auf die besondere Eignung bzw. Motivation für den Studiengang geschlossen werden kann;

- i) Erklärung über die berufliche Praxis (einschließlich eines Referendariats);
- j) Erklärung, die gemäß der Gebührensatzung festgesetzten Kosten des Studiengangs zu tragen.

Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach § 6 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses;
- b) nachgewiesene Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (z. B. durch Schwerpunkte im Rahmen des Studiums, Vertiefungspraktika);
- c) berufspraktische Erfahrungen (z. B. als Berufstätige in Unternehmen, als Praktikanten, Projektmitarbeiter);
- d) „Letter of Motivation“ (schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl).

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt nach den Kriterien des Absatzes 1 eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus und lässt diese zu. Dabei werden die Kriterien a) bis d) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 40%, die Kriterien b) und c) mit jeweils 25% und das Kriterium d) mit 10% gewichtet. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Programmausschuss.

(3) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

§ 8

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Inhalt des Studiengangs sind Fragestellungen des Europäischen Wirtschaftsrechts und Managements. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf Mittel- und Osteuropa.

(2) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt ein Jahr (drei Semester).

(3) Die ersten beiden Semester finden an der Universität Hamburg, das dritte Semester findet wahlweise an der Staatlichen Universität St. Petersburg oder der Andrassy-Universität Budapest statt.

(4) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt. In begründeten Einzelfällen kann der Programmausschuss aus organisatorischen Gründen einzelne Modulinhalt modifizieren.

§ 9

Module und Leistungspunkte

(1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(2) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

Modul I: Binnenmarktverfassungsrecht und Europäisches Wirtschaftsvertragsrecht (6 LP).

Modul II: Europäisches Investitions-, Finanzierungs- und Steuerrecht (6 LP).

Modul III: Europäisches Arbeitsrecht und Streiterledigung (6 LP).

Modul IV: Unternehmensführung und Internationales Marketing (6 LP).

Modul V: Finanz- und Steuermanagement (6 LP).

Modul VI: Personalmanagement und betriebliches Konfliktmanagement (6 LP).

Modul VII: Europäische Wirtschaftsrechtssysteme (6 LP).

Modul VIII a: Ökonomische Analyse des Rechts (Budapest) (3 LP).

Modul VIII b: Interkulturelles Rechts- und Wirtschaftsmanagement (St. Petersburg) (3 LP).

Masterarbeit 15 Leistungspunkte

Gesamt 60 Leistungspunkte

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes,
- b) Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes,
- c) Seminare zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,

d) Fallstudien zur praktischen Verdeutlichung des erworbenen Wissens.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren postgradualen Studiengängen anderer Universitäten und Hochschulen erbracht wurden, sind bis zu 50% der Gesamtleistungspunkte anzurechnen, sofern sie gleichwertig sind. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Über die Anrechnung nach Absatz 1 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 12

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 13

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls ver-

antwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellen, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 14

Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung). Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgenommen. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bzw. alle Teilprüfungen einer Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhö-

rer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

b) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

e) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Die Modulprüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat eine Masterarbeit (master thesis) anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsrechts und Managements nachgewiesen werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Ausgestaltung und Umfang regelt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Es ist sicher zu stellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(3) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das

Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenvorschläge machen. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw. Betreuer aufnehmen.

(4) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit kann sich über einen Zeitraum von fünf Monaten erstrecken und wird parallel zu den Veranstaltungen des zweiten und dritten Trimesters angefertigt. Die Abgabe der Masterarbeit muss bis zum Ende der Regelstudienzeit erfolgen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 19 Absatz 2).

(5) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder dieser bzw. diesem – versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist – zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(6) Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, ausgegeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 19 Absatz 1.

(7) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

- a) sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;
- b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;

- c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist;
- d) die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht.

§ 16

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 13) schriftlich zu beurteilen. Mindestens einer der Gutachtenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

(2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. beim Erstprüfer und zwei Wochen nach Eingang bei der Zweitprüferin bzw. beim Zweitprüfer erstellt werden. Die Notenvergabe richtet sich nach § 18. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet im laufenden Studiengang statt. Die zweite Wiederholungsprüfung findet in dem Programm des darauf folgenden Jahres statt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die maximale Bearbeitungszeit für die Wiederholung der Masterarbeit wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgelegt. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungsleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

| | |
|--------------------|------|
| von 1,0 bis 1,15 | 1,0 |
| über 1,15 bis 1,50 | 1,3 |
| über 1,50 bis 1,85 | 1,7 |
| über 1,85 bis 2,15 | 2,0 |
| über 2,15 bis 2,50 | 2,3 |
| über 2,50 bis 2,85 | 2,7 |
| über 2,85 bis 3,15 | 3,0 |
| über 3,15 bis 3,50 | 3,3 |
| über 3,50 bis 3,85 | 3,7 |
| über 3,85 bis 4,0 | 4,0 |
| über 4,0 | 5,0. |

(5) Die Prüfung für den „Master Europäisches Wirtschaftsrecht und Management – Fokus Mittel- und Osteuropa“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ergibt sich aus dem gemäß der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

| | |
|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 | sehr gut, |
| von 1,51 bis einschließlich 2,50 | gut, |
| von 2,51 bis einschließlich 3,50 | befriedigend, |
| von 3,51 bis einschließlich 4,00 | ausreichend. |

(8) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)-Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung

nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsurlaub und zur Elternzeit (BERzGG). Absatz 2 Sätze 4 bis 5 gelten entsprechend.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1

berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Programmausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 22

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Programmausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master Europäisches Wirtschaftsrecht und Management – Fokus Mittel- und Osteuropa“ der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde ist von der Dekanin

bzw. dem Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und von der bzw. dem Vorsitzenden des Programmausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

(3) Darüber hinaus wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 23

Gebühren

Für die Durchführung des Studiengangs werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Oktober 2006 ihr Studium aufnehmen.

Hamburg, den 14. Dezember 2006

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 631

Anhang: Modulbeschreibungen

Modul I: Binnenmarktverfassungsrecht und Europäisches Wirtschaftsvertragsrecht

| | |
|--|--|
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung des Europäischen Wirtschaftsrechts in seinen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Komponenten.</p> <p>Das Modul gliedert sich in zwei Lehrveranstaltungen.</p> <p>1. Binnenmarktverfassungs- und -verwaltungsrecht</p> <p>Inhalt dieser Lehrveranstaltung ist die systematische Darstellung des europäischen Wirtschaftsverfassungs- und -verwaltungsrechts.</p> <p>Seine Regeln sind für das nationale Wirtschaftsverwaltungsrecht der EU-Mitgliedstaaten wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts und der Einbettung des jeweiligen nationalen Wirtschaftsrechtes in den Europäischen Binnenmarkt von herausragender juristischer und praktischer Bedeutung (Wirtschaftsverwaltungsrecht als konkretisiertes Unionsrecht). Das Wirtschaftsverwaltungsrecht bildet den unverzichtbaren Rahmen für die juristische Steuerung der Wirtschaft und die ökonomische Entfaltung von Unternehmen und Verbrauchern. Die Beschäftigung mit dieser Materie legt die Grundlage für ein besseres Verständnis der rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge, das durch Besuche bei einer Wirtschaftskammer, einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft und einer auf öffentliches Wirtschaftsrecht spezialisierten Anwaltskanzlei unterstrichen wird.</p> <p>2. Europäisches Wirtschaftsvertragsrecht</p> <p>Der Schwerpunkt dieser Lehrveranstaltung liegt in der rechtsvergleichenden Erörterung zentraler Themen des Vertrags- und Schuldrechts aus den wichtigsten Privatrechtssystemen Europas. Neben einer systematischen Stoffpräsentation steht hierbei eine an Gerichtsentscheidungen orientierte problem- und fallbezogene Erörterung im Vordergrund. Zudem wird die Entwicklung eines einheitlichen europäischen Vertragsrechts dargestellt, ausgehend vom bisherigen Ansatz spezifischer Harmonisierung (etwa bei den Haustürgeschäften, dem Verbraucherkredit, der Verwendung missbräuchlicher AGB-Klauseln usw.) hin zum Aktionsplan der Europäischen Kommission (Gemeinsamer Referenzrahmen, 2004).</p> <p>Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verständnis für die Bedeutung des europäischen Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrechts auf die nationalen Wirtschaftsrechtsordnungen. – Erkenntnis über die Rolle des öffentlichen Wirtschaftsrechts als Grundlage des Wirtschaftsrechtes. – Verständnis für die Bedeutung des Europäischen Wirtschaftsvertragsrechts. – Erlangung einer Kompetenz zur Anwendung des Vertragsrechts in der Praxis. |
| Lehrformen | Fallstudien Seminare |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | – |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | <p>Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Alle Prüfungen finden in deutscher Sprache statt.</p> |

| | |
|--|--|
| Arbeitsaufwand Teileleistungen | <ul style="list-style-type: none"> • Binnenmarktverfassungs- und -verwaltungsrecht: 3 Leistungspunkte • Europäisches Wirtschaftsvertragsrecht: 3 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 6 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im ersten Trimester statt. |

Modul II: *Europäisches Investitions-, Finanzierungs- und Steuerrecht*

| | |
|--|--|
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung des Europäischen Investitions-, Finanzierungs- und Steuerrecht.</p> <p>Das Modul gliedert sich in zwei Lehrveranstaltungen.</p> <p>1. Europäisches Investitions- und Finanzierungsrecht</p> <p>Inhalt dieser Lehrveranstaltung sind Präsentation und charakteristische Beschreibung der zahlreichen rechtlichen Formen und Instrumente (Beteiligungsfinanzierung, Geld- und Warenkredite, Leasing, Factoring und Bartering), in denen sich Investition und Unternehmensfinanzierung und ihre Absicherung im europäischen Rechtsraum vollziehen können. Dabei ist der Fokus auf das Privatrecht gerichtet, wengleich die Schnittstelle zum Öffentlichen Recht wegen der großen Bedeutung von Subventionen und sonstigen öffentlichen Fördermitteln nicht unberücksichtigt bleiben darf. Da das private Wirtschaftsrecht sich weithin als durch europarechtliche Vorgaben harmonisiertes nationales Recht darstellt, kann auch positives deutsches Recht den wesentlichen Regelungsgehalt dieser Materie veranschaulichen.</p> <p>2. Europäisches Steuerrecht</p> <p>Diese Lehrveranstaltung befasst sich mit den Steuerfolgen grenzüberschreitender Sachverhalte innerhalb der Europäischen Union und führt in die Grundlagen des Europäischen Steuerrechts ein. Ausgangspunkt ist die Darstellung der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsquellen des Steuerrechts (primäres und sekundäres Gemeinschaftsrecht). Im Zentrum stehen dabei die Grundfreiheiten des EG-Vertrages, deren Schutzbereiche und die Möglichkeiten ihrer Einschränkung. Ausführlich behandelt wird insbesondere der Gesichtspunkt der steuerlichen Kohärenz als möglichem Rechtfertigungsgrund für Beschränkungen. Aufbauend darauf werden u. a. behandelt die Frage der Einwirkung der Grundfreiheiten auf das deutsche Steuerrecht, der Steuerwettbewerb zwischen den EU-Staaten sowie das Europäische Unternehmenssteuerrecht. Gegenstand der Vorlesung bilden ferner die Grundsatzentscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz sowie die Auswirkungen dieser Rechtsprechung. Schließlich werden die für das Steuerrecht wichtigen Verfahrensarten besprochen.</p> <p>Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gewinnung eines fundierten Überblicks über das breite Spektrum der einschlägigen rechtlichen Instrumente und Sensibilisierung für die Möglichkeit, auf der Basis privatautonomer Rechtsgestaltung neue Instrumente der Investition und Finanzierung, etwa in Gestalt sog. Derivate zu schaffen. – Entwicklung der Kompetenz, die rechtlich-wirtschaftlichen Vor- und Nachteile der diversen Investitions- und Finanzierungsinstrumente sowie der zu installierenden Sicherheiten selbstständig und fallbezogen zu analysieren und zu bewerten. – Erlangung praxisorientierter Kenntnisse über das Europäische Steuerrecht. |
| Lehrformen | Fallstudien Seminare |
| Unterrichtssprache | Deutsch |

| | |
|--|--|
| Voraussetzungen für die Teilnahme | – |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Alle Prüfungen finden in deutscher Sprache statt. |
| Arbeitsaufwand Teilleistungen | <ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Investitions- und Finanzierungsrecht: 3 Leistungspunkte • Europäisches Steuerrecht: 3 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 6 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im ersten Trimester statt. |

Modul III: *Europäisches Arbeitsrecht und Streiterledigung*

| | |
|--|--|
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung des Europäischen Arbeitsrechts, sowie der Streiterledigung, einschließlich der Mediation.</p> <p>Das Modul gliedert sich in zwei Lehrveranstaltungen.</p> <p>1. Europäisches Arbeitsrecht</p> <p>Die Regelungen der Europäischen Union im Bereich des Arbeitsrechts sind für die Mitgliedstaaten von größter Bedeutung. Regelungsbereiche sind z. B. Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Inhalte von Arbeitsverträgen, Gleichbehandlung der Geschlechter, insolvenzrechtlicher Schutz und Schutz bei Massenentlassungen. Im Rahmen dieser Lehrveranstaltung werden einerseits die wichtigsten gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien und Verordnungen wie Gleichbehandlungsrichtlinie, Arbeitszeitrichtlinie oder auch die Massenentlassungsrichtlinie dargestellt und diskutiert, andererseits werden die wichtigsten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs vorgestellt.</p> <p>Die Lehrveranstaltung umfasst dabei sowohl das Individualarbeitsrecht als auch das kollektive Arbeitsrecht.</p> <p>2. Europäische Streiterledigung, einschließlich Mediation</p> <p>Inhalt dieser Lehrveranstaltung ist die systematische Darstellung der in der Wirtschaft gebräuchlichen Streiterledigungsverfahren. Dabei wird das staatliche Gerichtsverfahren vor den Zivilgerichten den außergerichtlichen Streiterledigungsverfahren der Schiedsgerichtsbarkeit, der Wirtschaftsmediation und der Schlichtung gegenüber gestellt. Die Darstellung des staatlichen Gerichtsverfahrens erfolgt am Beispiel des deutschen Zivilprozessrechts mit einigen rechtsvergleichenden Anmerkungen zu den Grundzügen des angelsächsischen Zivilprozessrechts. Die Darstellung der Schiedsgerichtsbarkeit orientiert sich ebenfalls am Referenzsystem der deutschen Zivilprozessordnung mit rechtsvergleichenden Anmerkungen zu den maßgeblichen internationalen Rechtseinflüssen.</p> <p>Behandelt wird der Ablauf eines Schiedsgerichtsverfahrens von der Auswahl der Schiedsrichter über die Durchführung des Verfahrens bis hin zu Fragen der Vollstreckung von Schiedsgerichtsurteilen. Gegenstand der Darstellungen sind auch die systembedingten Kosten- und Verfahrensdauerunterschiede zu staatlichen Gerichten. Besonderheiten zwischen kontinentaleuropäischem und angelsächsischem Schiedsverfahrensrecht werden rechtsvergleichend dargestellt.</p> |
|--|--|

Die Abgrenzung zwischen Mediation und Schlichtung ist fließend. Diese konsensualen Streitbelegungsverfahren sind wesentlich weniger reguliert als staatliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, da die Einigung der Parteien freiwillig ist. Daher wird in der Darstellung vor allem Wert auf die methodischen Grundzüge der Mediationstechniken gelegt. Neben der Darstellung des Ablaufs von Mediationsverfahren stehen weiterhin Informationen zu Kosten und Verfahrensdauern im Mittelpunkt.

Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind:

- Vermittlung von Kenntnissen des Europäischen Arbeitsrechts.
- Erwerb der Kompetenz zur Anwendung des Arbeitsrechts.
- Kenntnis der Unterschiede, Anwendungsbereiche und Rechtsgrundlagen der verschiedenen Verfahrensformen.
- Kaufmännisches Verständnis für Vorteile und Nachteile dieser Verfahrensformen, insbesondere im Hinblick auf Verfahrensdauern, Kosten und sonstige Rahmenbedingungen (Diskretion und internationale Vollstreckbarkeit).
- Überblick über das internationale Netzwerk von Schiedsgerichts- und Mediations-einrichtungen.

| | |
|--|--|
| Lehrformen | Fallstudien Seminare |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | – |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Alle Prüfungen finden in deutscher Sprache statt. |
| Arbeitsaufwand Teileistungen | <ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Arbeitsrecht: 3 Leistungspunkte • Europäische Streiterledigung, einschließlich Mediation: 3 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 6 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im ersten Trimester statt. |

Modul IV: Unternehmensführung und Internationales Marketing

| | |
|--|--|
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung der unterschiedlichen Aspekte der Betriebswirtschaftslehre in europäischen Unternehmen.</p> <p>Das Modul gliedert sich in zwei Lehrveranstaltungen.</p> <p>1. Unternehmensführung</p> <p>Inhalt dieser Lehrveranstaltung ist die Darstellung der wesentlichen Aspekte der strategischen Unternehmensführung. Teilaspekte sind u. a. die Produkte und Dienstleistungen, die ein Unternehmen anbietet, die Märkte, auf denen das Unternehmen agiert, die Menschen, die im bzw. für das Unternehmen tätig sind und die Unternehmensorganisation.</p> |
|--|--|

Die Veranstaltung konzentriert sich auf die Management-Aufgaben Strategische Planung und Kontrolle sowie Organisation und Führung, einschließlich der dabei verwendeten Instrumente. Anschließend wird das Controlling als Koordinations- und Steuerungstool des Managements im Führungssystem der Unternehmung behandelt und das Controlling-Instrumentarium in seinen praktischen Anwendungen erörtert. Ferner wird auf die Besonderheiten der Organisation international agierender Unternehmen eingegangen.

2. Internationales Marketing

Inhalte dieser Lehrveranstaltung sind die allgemeinen Grundlagen des Marketings sowie Besonderheiten und Aufgabenstellungen des internationalen Marketingmanagements. In diesem Rahmen wird das konkrete Vorgehen bei der Analyse, Planung, Koordination und Kontrolle der Unternehmensaktivitäten auf internationalen Märkten beleuchtet. Ausgehend von den Problembereichen und Informationsgrundlagen des internationalen Marketings werden zunächst Fragen der konzeptionellen Planung (Zielplanung, Marktsegmentierung, Marktwahl, Strategien der Marktbearbeitung) behandelt. Diese Entscheidungen bilden die Grundlage für die weiteren Maßnahmenplanung (Ausgestaltung der Marketinginstrumente) und die Koordination und Kontrolle im internationalen Marketing.

Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind:

- Gewinnung eines Verständnisses für die Funktionen und Aufgaben des betrieblichen Managements und des Controllings als Führungsinstrument.
- Erlangung der Kompetenz zur Erarbeitung und Bewertung von Unternehmens- und Internationalisierungsstrategien.
- Gewinnung eines Überblicks über die verschiedenen Konzepte der betrieblichen Organisation sowie der Mitarbeiterführung.
- Gewinnung eines fundierten Basiswissens aus den Bereichen Internationales Marketing und Wettbewerb.
- Entwicklung der Kompetenz, die Instrumente und Methoden des Marketing-Mix anzuwenden und entsprechende Schritte zur Planung, Durchführung und Kontrolle von Marketing-Maßnahmen auszuführen.

| | |
|--|--|
| Lehrformen | Fallstudien Seminare |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Teilnahme an den Modulen 1-3 |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Alle Prüfungen finden in deutscher Sprache statt. |
| Arbeitsaufwand Teilleistungen | <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensführung : 3 Leistungspunkte • Internationales Marketing: 3 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 6 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im zweiten Trimester statt. |

Modul V: Finanz- und Steuermanagement

Inhalte und Qualifikationsziele

Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung der unterschiedlichen Aspekte des Finanz- und Steuermanagements.

Das Modul gliedert sich in zwei Lehrveranstaltungen.

1. Finanzmanagement

Gegenstand dieser Lehrveranstaltung sind neben dem für Finanzierungsentscheidungen international agierender Unternehmen und Investoren bedeutsamen institutionellen Rahmen die Grundlagen und Zusammenhänge von Investitions- und Finanzierungsentscheidungen. In diesem Rahmen werden zunächst gesetzliche Normen und vertragliche Arrangements angesprochen, welche die Funktionsweise von Kredit- und Kapitalmärkten unterstützen (z. B. gesellschaftsrechtliche Regelungen zu Gründungen, Kapitalaufbringung und -erhaltung, Kapitalerzugssperren, Regelungen zum Abbau von Agency-Problemen). Ferner werden die Kontrolle von Aktiengesellschaften (Corporate Governance) sowie Probleme der Kapitalstrukturierung (Eigenkapital, Fremdkapital, Pensionsrückstellungen, Mitarbeiterkapitalbeteiligung, Finanzierungsleasing, Optionsanleihen usw.) und der Ausschüttungspolitik unter Beachtung steuerrechtlicher und anderer institutioneller Rahmenbedingungen erörtert. Besonderheiten des internationalen Finanzmanagements sowie Strukturen internationaler Finanzmärkte runden das Modul ab.

2. Betriebliches Steuermanagement

Inhalte dieser Lehrveranstaltung sind neben den Grundlagen betriebswirtschaftlicher Steuerlehre die steuerlichen Aspekte der Rechtsformwahl, Rechtsformänderung und Unternehmensnachfolge sowie die internationale Besteuerung und Fragen bzgl. des Zusammenwirkens unterschiedlicher Steuersysteme. Zu diesem Zweck werden zunächst steuerrechtliche Grundlagen der Einkommen-, Gewerbe-, Körperschaft-, Umsatz-, Erbschaft- und Grunderwerbsteuer sowie der Abgabenordnung vermittelt. Im weiteren Verlauf der Vorlesung werden steuerartenübergreifend die Themen laufende Besteuerung von Mitunternehmenschaften und Kapitalgesellschaften, Besteuerung bei Gründung und Beendigung bzw. Insolvenz und steuerliche Besonderheiten bei der Ausgliederung von Unternehmensteilen sowie bei der Verschmelzung von Unternehmen und bei Konzernbildungen behandelt. Gegenstand des Themenbereichs der internationalen Besteuerung ist zum einen die Abgrenzung des Besteuerungsrechts zwischen Wohnsitz- und Quellenstaat, zum anderen die steuerliche Behandlung von Lieferbeziehungen mit dem Ausland. Weiterhin werden die Prinzipien des internationalen Steuerrechts sowie Fragen der internationalen Steuerplanung erörtert.

Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind:

- Gewinnung eines Verständnisses für die Bedeutung des Finanzmanagements im Gesamt-Unternehmenskontext.
- Gewinnung eines Überblicks bzgl. der institutionellen Rahmenbedingungen des Finanzierungsmanagements.
- Entwicklung eines Verständnisses für die Vor- und Nachteile der umfangreichen Möglichkeiten der Unternehmensfinanzierung.
- Entwicklung der Kompetenz, Finanzierungsproblemstellungen zu analysieren, um die Möglichkeiten der Unternehmensfinanzierung problemadäquat einzusetzen.
- Gewinnung eines Überblicks über die Grundzüge der Unternehmensbesteuerung.
- Schaffung eines Problembewusstseins für die steuerlichen Auswirkungen – auch im internationalen Kontext - unternehmerischer Entscheidungen.
- Vermittlung von Fähigkeiten zur Erreichung einer interessengerechten steuerlichen Gestaltung und Planung vor dem Hintergrund praxisrelevanter steuerlicher Erwägungen.

| | |
|--|--|
| Lehrformen | Fallstudien Seminare |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Teilnahme an den Modulen 1–3 |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Alle Prüfungen finden in deutscher Sprache statt. |
| Arbeitsaufwand Teilleistungen | <ul style="list-style-type: none"> • Finanzmanagement: 3 Leistungspunkte • Betriebliches Steuermanagement: 3 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 6 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im zweiten Trimester statt. |

Modul VI: Personalmanagement und betriebliches Konfliktmanagement

| | |
|--|--|
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung der unterschiedlichen Aspekte des Personal- und des betrieblichen Konfliktmanagements in europäischen Unternehmen.</p> <p>Das Modul gliedert sich in zwei Lehrveranstaltungen.</p> <p>1. Personalmanagement</p> <p>Inhalte dieser Lehrveranstaltung sind die theoretischen und konzeptionellen Ansätze und Methoden des Personalmanagements, die wichtigsten personalpolitischen Instrumente sowie das Personalcontrolling. In diesem Rahmen werden nach einer Darstellung der theoretischen Grundlagen des Personalmanagements die Themen Personalbedarfsplanung und -deckung (quantitativ und qualitativ), Personalbeschaffung (Personalwerbung, Bewerberauswahl, Personaleinstellung), Personalentwicklung, Personaleinsatz (Gestaltung des Arbeitsinhalts, Arbeitsplatzes und der Arbeitszeit), Personalentlohnung und Personalführung vermittelt. Ergänzt werden diese Bereiche um Ausführungen zu Besonderheiten des internationalen Personalmanagements.</p> <p>2. Betriebliches Konfliktmanagement</p> <p>Die Lehrveranstaltung befasst sich mit der organisatorischen Umsetzung des Konfliktmanagements in den Unternehmen. Schwerpunkte der Darstellung sind dabei die Funktion von Rechtsabteilungen, die Zusammenarbeit mit externen Rechtsanwälten und die Einrichtung von Ombudsleuten im Betrieb. Weiterer Gegenstand der Veranstaltung ist die Korruptionsprävention.</p> <p>Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gewinnung eines Überblicks über die Grundlagen des Personalmanagements. – Gewinnung eines Verständnisses für die Struktur von personalwirtschaftlichen Problemen. – Entwicklung der Kompetenz, Lösungsansätze für einen problem- und ergebnisorientierten Einsatz personalwirtschaftlicher Instrumente zu erarbeiten. |
|--|--|

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> – Gewinnung des Verständnisses für einen störungsfreien betrieblichen Ablauf. – Kenntnisse über Konfliktvermeidungsstrategien im Unternehmen. |
| Lehrformen | Fallstudien Seminare |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Teilnahme an den Modulen 1–3 |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | <p>Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Alle Prüfungen finden in deutscher Sprache statt.</p> |
| Arbeitsaufwand Teileleistungen | <ul style="list-style-type: none"> • Personalmanagement: 3 Leistungspunkte • Betriebliches Konfliktmanagement: 3 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 6 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im zweiten Trimester statt. |

Modul VII: Europäische Wirtschaftsrechtssysteme

| | |
|--|---|
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Inhalt dieses Moduls ist die Einführung in ausgewählte nationale Rechtsgebiete mittel- und osteuropäischer Staaten unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Perspektive.</p> <p>Das Modul gliedert sich in zwei Lehrveranstaltungen.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls Vergleichendes Staats- und Verfassungsrecht sowie Vergleichendes Gesellschaftsrecht werden in St. Petersburg und Budapest angeboten.</p> <p>1. Vergleichendes Staats- und Verfassungsrecht</p> <p>Die Lehrveranstaltung Vergleichendes Staats- und Verfassungsrecht erfüllt eine Wegweiserfunktion in der europäisch-föderalen Verflechtung der Rechtsordnungen. Im Mittelpunkt stehen die Rückwirkungen der europäischen Wirtschaftsverfassung und der europäischen Grundrechtsjudikatur auf nationales Recht. Besondere Beachtung finden die Grundfreiheiten als Prüfungsmaßstäbe in nationalen und europäischen Verfahren (Grundfreiheiten als „Politikverbote“ – „negative Integration“). Die gleiche Aufmerksamkeit verdient inzwischen der europäische Grundrechtsschutz, die sowohl sekundärrechtlich wie richterrechtlich forcierte Durchdringung der nationalen Rechtsordnungen durch Unitarisierung der grundrechtlichen Maßstäbe (europäische Grundrechtskonstitutionalisierung). Diese strukturelle Rechtsvergleichung – unter besonderer Berücksichtigung der neuen EU-Mitgliedstaaten – berücksichtigt auch Fragen der Rechtsdurchsetzung, Haftung und Justizorganisation.</p> <p>2. Vergleichendes Gesellschaftsrecht</p> <p>Innerhalb der Lehrveranstaltung Vergleichendes Gesellschaftsrecht werden insbesondere die GmbH-Rechtsordnungen Deutschlands, Polens und Ungarns ausführlich und konsequent rechtsvergleichend dargestellt. Ergänzend wird die Umsetzung ausgewählter gesellschaftsrechtlicher EU-Richtlinien und die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft</p> |
|--|---|

behandelt. Es soll nicht nur darum gehen, das Gesellschaftsrecht Ungarns, Polens und anderer Beitrittsstaaten am reichen deutschen Erfahrungsschatz partizipieren zu lassen. Da teilweise abweichende Lösungen getroffen werden, verspricht eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Regelungen und ihren praktischen Wirkungen weiterführende Erkenntnisse, für Reformen.

Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind:

- Vertiefung der Kenntnisse über die Europäisierung der nationalen Grundrechts-, Rechtsschutz-, Justiz- und Staatshaftungssysteme durch Rechtsvergleichung.
- Verständnis für „strukturelle Rechtsvergleichung“, die in der internationalen Praxis den Zugang zu fremden Rechtsordnungen erleichtert.
- Vertiefung der Kenntnisse über nationale Gesellschaftsrechtsordnungen, Rechtsvergleichung und Europäisierung.
- Verständnis für „strukturelle Rechtsvergleichung“, die in der internationalen Praxis den Zugang zu fremden Gesellschaftsrechtsordnungen erleichtert.

| | |
|--|--|
| Lehrformen | Fallstudien Seminare |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Teilnahme an den Modulen 1–6 |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Alle Prüfungen finden in deutscher Sprache statt. |
| Arbeitsaufwand Teilleistungen | <ul style="list-style-type: none"> • Vergleichendes Staats- und Verfassungsrecht: 3 Leistungspunkte • Vergleichendes Gesellschaftsrecht: 3 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 6 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im dritten Trimester statt. |

Modul VIIIA: *Ökonomische Analyse des Rechts*

| | |
|--|--|
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Ökonomische Analyse des Rechts</p> <p>Inhalt dieses in Budapest angebotenen Moduls ist die ökonomische Analyse des Rechts (ÖAR) als ein Hilfsmittel der Rechtsvergleichung und der institutionellen Transformation.</p> <p>Die ÖAR ist jenes Teilgebiet der Institutionenökonomik, in dem der Einfluss rechtlicher (formeller) Institutionen auf individuelles Verhalten und auf die gesamtwirtschaftliche Leistungsfähigkeit untersucht wird. Auf der Grundlage dieser Analyse können auch Gestaltungsempfehlungen formuliert werden. Die ÖAR stellt somit ein ergänzendes Hilfsmittel für die Rechtsvergleichung und die Rechtspolitik bereit, indem sie bestehende Rechtsregeln bzw. Gestaltungsvarianten am Maßstab der Effizienz misst. Im Gegensatz zu den traditionellen <i>Law and Economics</i> wird in dem Modul an der Andrassy-Universität Budapest nicht allein der Maßstab allokativer</p> |
|--|--|

Effizienz angelegt, sondern ein erweiterter, rechtswissenschaftlich informierter Effizienzbegriff gebraucht.

Das Instrumentarium der ÖAR wird in dem Modul sowohl auf das Öffentliche Recht (Verfassungsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht) als auch auf das Zivilrecht (Verfügungsrechte, Vertragsgestaltung) angewendet. Im Hinblick auf die europäische Integration stehen Fragen des Kartellrechts („more economic approach“) sowie der allgemeinen Rechtsangleichung im Vordergrund. Das Spannungsverhältnis von Rechtseinheitlichkeit und -vielfalt spielt auch bei der Frage der institutionellen Transformation eine zentrale Rolle („legal transplants“).

Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind:

- Verständnis für die ökonomische Analysemethode und ihre Anwendung auf das Recht.
- Verständnis für die Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit zwischen Institutionenökonomik und Rechtswissenschaft anhand ausgewählter Beispiele.

| | |
|--|---|
| Lehrformen | Fallstudien Seminare |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Teilnahme an den Modulen 1–6 |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung Diese findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt. |
| Arbeitsaufwand | (Ökonomische Analyse des Rechts 3 Leistungspunkte) |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 3 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im dritten Trimester statt. |

Modul VIIIb: *Interkulturelles Rechts- und Wirtschaftsmanagement*

| | |
|--|--|
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Interkulturelles Rechts- und Wirtschaftsmanagement</p> <p>Dieses Modul wird in St. Petersburg angeboten. Es führt in die interkulturell bedingte unterschiedliche Situation und Praxis bei juristischen Verhandlungen und wirtschaftlichen Kooperationen zwischen west-, mittel- und osteuropäischen Partnern ein. Es soll die einzelnen gewachsenen kulturellen Mentalitäten und Stile aufzeigen, hinterfragen und Hilfestellung bieten, um rechts- und wirtschaftskulturelle Konflikte besser zu verstehen und möglichst zu vermeiden.</p> <p>Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewusstsein für die interkulturellen Unterschiede im Rechts- und Wirtschaftsverkehr. - Kenntnisse zur Konfliktvermeidung im interkulturellen Diskurs. |
| Lehrformen | Fallstudien Seminare |
| Unterrichtssprache | Deutsch |

| | |
|--|--|
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Teilnahme an den Modulen 1–6 |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Diese findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt. |
| Arbeitsaufwand Teilleistungen | (Interkulturelles Rechts- und Wirtschaftsmanagement: 3 Leistungspunkte) |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 3 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im dritten Trimester statt. |

**Gebührensatzung
der Universität Hamburg
für den postgradualen Studiengang
„Master Europäisches Wirtschaftsrecht
und Management –
Fokus Mittel- und Osteuropa“**

Vom 11. Januar 2007

Der Hochschulrat hat am 22. Februar 2007 die am 11. Januar 2007 vom Präsidium der Universität Hamburg auf Grund des § 79 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. September 2006 (HmbGVBl. S. 494) in Verbindung mit § 6 Absatz 5 HmbHG nach Stellungnahme des Akademischen Senats (§ 85 Absatz 1 Nummer 12 HmbHG) beschlossene Gebührensatzung der Universität Hamburg für den postgradualen Studiengang „Master Europäisches Wirtschaftsrecht und Management – Fokus Mittel- und Osteuropa“ gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 7 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Studiengebühren für den postgradualen Studiengang „Master Europäisches Wirtschaftsrecht und Management – Fokus Mittel- und Osteuropa“ (nachfolgend Studiengang) der Universität Hamburg.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr für den gesamten Studiengang (drei Semester) beträgt für Teilnehmer, die ihr Studium zum Oktober 2006 aufgenommen haben, 6900,- Euro. Für die nachfolgenden Durchgänge ab dem Wintersemester

2008/2009 beträgt die Gebühr pro Teilnehmer 8900,- Euro. Der Satz 1 gilt auch für Studierende, denen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 11 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Master Europäisches Wirtschaftsrecht und Management – Fokus Mittel- und Osteuropa“ angerechnet werden.

§ 3

Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Studiengang beantragt. Die Zahlung der Gebühren ist zusammen mit dem Immatrikulationsantrag nachzuweisen. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 4

Rückerstattung

Nach Studienbeginn ist eine Erstattung von Gebühren ausgeschlossen. Über Ausnahmen im Fall einer unversuldeten Nichtaufnahme des Studiums entscheidet der Gemeinsame Ausschuss auf Antrag.

§ 5

Stundung

Für die Stundung gilt das Gebührengesetz der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2006/2007 in Kraft.

Hamburg, den 11. Januar 2007

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 969